



UPR e.V. Rathausufer 23 40213 Düsseldorf

**Landtag Nordrhein- Westfalen**  
Die Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2157**

A01, A11

**Eingetragen:**  
Vereinsregister Bochum VR 3470

**Vorstand:**  
Vorsitzender: Matthias Kießling  
1. stellv. Vorsitzender: Holger Renz  
2. stellv. Vorsitzender: Udo Pokowitz

**Bankverbindungen:**  
Commerzbank Bochum  
Konto 100 61 54 00  
BLZ 430 400 36

**Kommunikation:**  
Tel. 0700 1 92 18 019  
Fax 0700 1 92 18 099  
mkiessling@upr-nrw.de

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Datum

10.10.2014

## **Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung- Drucksache 16/ 6088 Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Unternehmerverband privater Rettungsdienste in Nordrhein- Westfalen begrüßt insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung der EU- Vergaberichtlinien auf europäischer Ebene als auch der Würdigung der Oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf die Durchführungsverpflichtung des Rettungsdienstträgers die nun eingereichte Novellierung.

Die im Koalitionsvertrag geforderte Grundlage eines stabilen Systems aus der Trägervielfalt von öffentlichen, privaten und karitativen Anbietern hat sich in Nordrhein- Westfalen überdies als sehr positiv und nachhaltig erwiesen und sollte auch für die Zukunft dringend beibehalten werden.

Der im Gesetzesentwurf eingebrachten Streichung des **§ 19.6 RettG NW** sehen wir mit großer Sorge entgegen.

Die Begründung im Gesetzesentwurf liest sich so, als würde eine Verlängerung der Genehmigung nach §18 RettG NRW nur versagt, wenn durch die Wiedergenehmigung zu erwarten wäre, dass das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst beeinträchtigt sein könnte. Ein Unternehmer, der jahrelang qualifizierte Krankentransporte durchgeführt hat, könne angemessen berücksichtigt werden, heißt es.

Tatsächlich bedeutet dies aber, dass aufgrund des Urteils des OVG Münster (AZ: 13 A3700/04) und des § 6 RettG NRW (Sicherstellungspflicht durch Kommune) die Kommune alle Krankentransport- & Rettungswagen für einen funktionsfähigen Rettungsdienst selbst vorhalten muss.

Diese erhöhte Vorhaltung übersteigt jedoch die sachliche und personelle Kapazität des öffentlichen Rettungsdienstes und kann nicht kostendeckend erbracht werden. Gleichzeitig entfallen bisher geleistete Gewerbesteuererinnahmen der bis dato tätigen Unternehmen!





Auszug aus Urteilsbegründung AZ: 13 A3700/04:

*„Denn der Sicherstellungsauftrag des § 6 RettG greift auch dann, wenn sich Private auf dem Markt befinden, die mit der Genehmigung nach § 18 ff. RettG ausgestattet sind. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Sicherstellungsauftrag aus § 6 Abs.1 RettG durch und gerade vom öffentlichen Träger zu erfüllen ist. Die Beteiligung Privater befriedigt den Sicherstellungsauftrag gerade nicht.“*

Hieraus resultiert, dass den Unternehmen die notwendigen Genehmigungen zur Erbringung ihrer Dienstleistung im Krankentransport und der Notfallrettung aufgehoben bzw. deren Wiedererteilung beschränkt ausgesprochen oder versagt werden muss!

Auch eine Wiedererteilung der Genehmigungen nach § 18 RettG NW oder eine Erteilung an einen neuen privaten Anbieter/ Hilfsorganisation kann, entgegen der Begründung des MGEPA, in Analogie zum genannten OVG Urteil de facto nicht erfolgen.

Mit dieser Regelung wurde die Wiedererteilung von bestehenden Genehmigungen zum Krankentransport und der Notfallrettung auf die allgemeinen Zulassungsbedingungen des § 19 Abs. 1 bis 3 RettG NW beschränkt. Bei bestehenden Unternehmen wurde damit auf eine erneute Bedarfsüberprüfung gem. der Absätze § 19 Abs. 4- 5 RettG NW verzichtet.

Nach der Kommentierung des bisherigen Rettungsgesetzes trägt diese Regelung dem Vertrauensschutz und dem Besitzstand der bisherigen Genehmigungsinhaber Rechnung. Es wird berücksichtigt, dass ein Unternehmen, das bereits zuverlässig und fachkundig seinen Betrieb geführt hat, auf seinen rechtsstaatlich gebotenen Vertrauensschutz vertrauen darf (Kommentar-Ltd. Ministerialrätin Dr. Prütting: Rettungsgesetz NRW).

In der Begründung zur Gesetzesänderung des RettG NW wird unter Nummer 20 von einer angemessene Berücksichtigung bei der Wiederteilung abgelaufener Genehmigung gesprochen. Wir halten diese „angemessene Berücksichtigung“ für juristisch unbestimmt und nicht hinreichend verifiziert!

Auch die Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erfolgte unter der Maßgabe, dass diese Überführung in die Landesrettungsdienstgesetze „nicht zu einer Verdrängung privater Unternehmen und Organisationen aus diesem Bereich führt“.

Ferner hat sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (BT Drucksache 11- 2170) vom 20.04.1988 gegen eine Zulassungsregelung ausgesprochen, die sich als Zulassungssperre für private Krankentransportunternehmen auswirkt. Nur unter dieser Voraussetzung hat der Bundestag der Überführung des qualifizierten Krankentransports aus dem Personenbeförderungsgesetz in die jeweiligen Landesrettungsdienstgesetze zugestimmt.

Paragraph 19.6 RettG NW ist darüber hinaus der Garant für unbefristete, qualifizierte Dauerarbeitsplätze und langfristige Investitionen. Dieser Rechtsanspruch erlaubt den genehmigten Unternehmen, Dauerbeschäftigungsverhältnisse mit qualifiziertem Rettungsdienstpersonal einzugehen.

Ein Wegfall des § 19 Abs. 6 RettG wird zur Folge haben, dass bisherige Dauerarbeitsverhältnisse für die Dauer der Genehmigung (in der Regel höchstens 5 Jahre) zu befristeten Arbeitsverhältnissen runtergestuft werden müssten! Hierdurch würde unnötiger Weise der Einsatz von Leih- und Zeitarbeitern forciert.





Auch im Hinblick auf die aktuelle EU- & nationale Rechtsprechung sind die zuständigen Behörden daher nicht berechtigt, bestehende gewerberechtliche Genehmigungen zu widerrufen bzw. deren Wiedererteilung einzuschränken oder gar zu versagen. Nach den neuen Vergaberichtlinien müssen öffentliche Auftraggeber *Rettungsdienstleistungen transparent und diskriminierungsfrei* vergeben. Außerdem betonen die Vergaberichtlinien das Ziel, die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren zu erleichtern (vgl. 2. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2014/24/EU und 1. Erwägungsgrund zur Richtlinie 2014/23/EU). Dieses Ziel wird nur dann erreicht, wenn für private Rettungsdienstunternehmen ein substantieller Marktanteil verbleibt.

Durch eine Streichung des § 19 Abs. 6 RettG werden die klassischen Hilfsorganisationen unter Verstoß des Gleichbehandlungsgrundsatzes privilegiert: Sie werden in größerem Umfang als bisher bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen berücksichtigt. Dahinter steht das Ziel, den klassischen Hilfsorganisationen die Teilnahme am Katastrophenschutz zu ermöglichen, die mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden ist. Dagegen sollen private Rettungsdienstunternehmen von vornherein nicht zum Katastrophenschutz zugelassen werden. Das ist unvereinbar mit dem verfassungsrechtlich verankerten Recht privater Rettungsdienstunternehmer auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG).

Außerdem wären private Rettungsdienstunternehmer bei einer Streichung des § 19 Abs. 6 RettG in ihrem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) verletzt. Mit dem angeblichen Bedürfnis an der Erhaltung eines funktionsfähigen öffentlichen Rettungsdienstes lässt sich diese Beschränkung nicht rechtfertigen. Dieses Argument würde nur dann greifen, wenn der Gesetzgeber eine ordnungsgemäße Prognose angestellt hätte, aus der sich ergibt, dass die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienst bei Aufrechterhaltung des § 19 Abs. 6 RettG NRW tatsächlich gefährdet wäre. Eine ordnungsgemäße Prognose setzt sowohl eine vollständige Tatsachenerhebung als auch eine fehlerfreie Beurteilung dieser Tatsachen voraus. Bislang ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber eine solche Prognose überhaupt vorgenommen hat. Pauschale Behauptungen, die ohne vollständige Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts ergangen sind, können eine solche Prognose nicht ersetzen. Konsequenz daraus ist, dass eine Streichung des § 19 Abs. 6 RettG NRW zu einem verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit privater Rettungsdienstunternehmer führt.

Im Übrigen wirft die geplante gesetzliche Neuregelung auch kartellrechtliche Probleme auf: Wenn der Rettungsdienstbedarfsplan unter Mitwirkung der klassischen Hilfsorganisationen erstellt und diese dabei vorrangig berücksichtigt werden, liegt ein abgestimmtes Verhalten zwischen Aufgabenträgern einerseits und klassischen Hilfsorganisationen andererseits mit dem Ziel der Verdrängung privater Rettungsdienstunternehmen vom Markt vor. Ein solches Verhalten ist kartellrechtswidrig und damit unzulässig.

Zudem wurde bei aktuellen Novellierungen der Rettungsdienstgesetze anderer Bundesländer, wie z.B. Niedersachsen, Baden Württemberg, Bayern und Saarland diesem Vertrauensschutz nachhaltig Rechnung getragen. Von sechzehn Rettungsdienstgesetzen unserer Bundesländer sichern 13 Bundesländer den bereits bestandskräftigen, genehmigten Unternehmen einen Besitzstandsschutz, also die Wiedererteilung der bereits erteilten Genehmigung unter Prüfung der subjektiven Zulassungsvoraussetzungen zu. Lediglich die Bundesländer Hessen, Brandenburg & Sachsen präferieren ein Einheitsmodell, ohne die Hinzuziehung gewerberechtlich tätiger Unternehmen und Organisationen, weshalb somit eine Wiedererteilung von Genehmigungen nicht zu bewerten ist.





**§ 19 Abs.6 RettG NRW muss zur Erhaltung eines funktionsfähigen Rettungsdienstes in NRW auch im novellierten Rettungsgesetz verankert bleiben.**

Mit unserem u.g. Formulierungsvorschlag zu **§ 6.1, Satz 1 RettG NW** würde der Gesetzgeber seinen erklärten Willen, ein bewährtes duales System aus öffentlichen und privaten Rettungsdiensten weiterhin zu ermöglichen, klarstellen und die Berufsfreiheit für den privaten Rettungsdienstunternehmer nach Art. 12 GG sicherstellen.

Paragraph 6 Abs. 1 Satz1 sollte, wie folgt geändert werden;

- (1) *Die Kreise und kreisfreie Städte sind als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Der Träger kann diese Leistung im Rahmen der Vergabe im Submissionsmodell oder an Genehmigungsinhaber vergeben. Der Träger ist nicht verpflichtet, diese Leistung selbst durchzuführen.*

Eine solche Formulierung lässt den Rettungsdienstträgern einen größeren Spielraum bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages im Rahmen der lokalen und regionalen Erfordernisse und entspräche zudem der aktuellen, höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Eine Implementierung der genehmigten Unternehmen in die Bedarfsplanung begrüßen wir ausdrücklich. Jedoch greift u.E. die in Nummer 12 der Begründung zur Gesetzesänderung des RettG NW in das pflichtgemäße Ermessen des Trägers des Rettungsdienstes gestellte Berücksichtigung der genehmigten Unternehmen nicht nachhaltig.

Um Wirtschaftlichkeitsreserven zu nutzen und zukünftig eine Doppelvorhaltung zu vermeiden, halten wir deshalb die u.g. Ergänzung des **§ 12 RettG NW** für erforderlich;

- (1) *Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge aller nach diesem Gesetz vorhandenen Leistungserbringer festzulegen. Dabei ist insbesondere der zeitliche Bedarf zu berücksichtigen. Die Vorgaben gelten für alle Leistungserbringer nach diesem Gesetz. Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker unterhalb der Katastrophenschwelle sind festzulegen.*

Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22.05.2013 NW sind **gem. § 14.3 RettG NW** als Kosten des Rettungsdienstes deklariert. Hierzu melden wir erhebliche Bedenken an, da die Unternehmen, die nach dem 3. Abschnitt des RettG NW auf genehmigungsrechtlicher Basis tätig sind, die Ausbildungskosten nicht auf die mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbarten Vergütungen auf der Basis der §§ 60 und 133 SGB V umlegen können.

Eine mögliche Vergütungserhöhung, z.B. wegen der o.g. Ausbildung von Notfallsanitätern, orientiert sich in Unternehmen, die nach dem 3. Abschnitt des RettG NW tätig sind, an der durchschnittlichen Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der





Krankenkassen je Mitglied für den gesamten Zeitraum der zweiten Hälfte des Vorjahres und der ersten Hälfte des laufenden Jahres gegenüber dem entsprechenden Zeitraum der jeweiligen Vorjahre gemäß § 71, Abs. 3 des SGB V (Grundlohnsummensteigerungsrate).

Unter Beachtung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität ist diese jährlich ermittelte Grundlohnsummensteigerungsrate die maximal mögliche Erhöhung p. A.. Die ermittelte Grundlohnsummensteigerungsrate darf durch die gesetzlichen Krankenkassen bei Vergütungsverhandlungen mit dem jeweiligen Leistungserbringer nicht überschritten werden und gilt als Höchstwert. Mit der genannten Erhöhung im Rahmen der Grundlohnsummensteigerungsrate ist die Ausbildung von Notfallsanitätern in Unternehmen die nach dem 3. Abschnitt des RettG NW tätig sind nicht ansatzweise zu finanzieren.


**Eine Umlage der Ausbildungskosten (Personal- und Sachkosten) als Kosten des Rettungsdienstes ist für Unternehmen die nach dem 3. Abschnitt des RettG NW tätig sind hiernach gänzlich ausgeschlossen, da diese nicht dem Satzungsrecht sondern dem Vertragsrecht unterliegen.**

§ 29.1 RettG NW kann keine Anwendung finden, da es in Nordrhein- Westfalen keine Unternehmen nach dem 3. Abschnitt des RettG gibt, die im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransports im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes gibt. Vielmehr sind diese Unternehmen nach dem gültigen RettG NW genehmigt.

Wir möchten Sie deshalb bitten, den geschlossenen Koalitionsvertrag unter Sicherung qualifizierter Dauerarbeitsplätze als ein stabiles System mit öffentlichen, privaten und karitativen Trägern weiterhin umzusetzen, damit gewachsene und bewährte Strukturen in Nordrhein- Westfalen nicht unnötig zerschlagen werden.

Mit freundlichen Grüßen

UPR e.V.

  
Matthias Kießling  
Vorsitzender

